



# Regelplan D II / 6b

Verkehrsführung 5+1  
 fünf Behelfsfahrstreifen auf einer Richtungsfahrbahn  
 ein Behelfsfahrstreifen auf eingeschränkter Fahrbahn

- a) Querabspernung**  
 durch Leitbaken Abstand 5 m  
 Verschwenkungsmaß 1:20  
 Warnleuchte auf jeder Leitbake  
 Einengung auf Breite des Behelfsfahrstreifens
  - b) Längsabspernung**  
 durch Leitbaken Abstand 18 m
  - c) Verschwenkung**  
 Leitbaken Abstand 9 m  
 Warnleuchte auf jeder Leitbake
  - d) Überleitung**  
 Leitbaken Abstand 9 m  
 Warnleuchte auf jeder Leitbake
- 1) Warnlinie gemäß Rn. 1 VwV-StVO zu Z 295
  - 2) Beträgt der Abstand zwischen dem Ende der Verschwenkung am Beginn der Arbeitsstelle und dem Beginn der Verschwenkung am Ende der Arbeitsstelle weniger als 400 m:  
 Fahrstreifenbegrenzung statt Leitlinie
- \*\*)** Längsabspernung  
 Leitbaken Abstand 18 m  
 [ ] Leitbaken entfallen, weil TSE bauzeitlich vorhanden
- \*)** beidseitige Aufstellung  
 [ ] Anordnung von Abweichungen von diesem Regelplan gemäß beiliegendem Anordnungstext

*Wiederholung der Fahrstreifentafeln in Kombination mit Zeichen 274 und des Zeichens 276 in Kombination mit 1049-13 alle 1000 m ist nur anzuordnen, wenn Arbeitsstellenlänge > 2000 m; Abstand der Kombinationen untereinander mindestens 200 m*

**Anschluss an Regelplan D II/6a**